

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Fritz Kuhn, Katrin Göring-Eckardt,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7951 –**

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Menschen mit Behinderung weiterentwickeln

A. Problem

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) haben sich nach Einschätzung der Antragsteller viele der damit verbundenen Hoffnungen nicht erfüllt. Zu oft wendeten Rehabilitationsträger die Vorschriften des SGB IX nicht oder nur unvollständig an. Gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf sei erkennbar.

B. Lösung

Die Antragsteller fordern ein Gesetz zur Weiterentwicklung des SGB IX. Damit solle u. a. klargestellt werden, die Vorschriften des SGB IX für die zuständigen Rehabilitationsträger gälten, soweit nicht in den für sie geltenden Leistungsgesetzen darüber hinausgehende Leistungen vorgesehen seien. Im SGB IX geltende Ausnahmen für die Träger der Sozial- und Jugendhilfe seien aufzuheben. Der Beratungsanspruch der Betroffenen gegenüber den Leistungsträgern müsse gestärkt werden.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 17/7951 abzulehnen.

Berlin, den 13. Juni 2012

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Max Straubinger
Stellvertretender Vorsitzender

Gabriele Hiller-Ohm
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 17/7951** ist in der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzgeber habe vor zehn Jahren das SGB IX u. a. geschaffen, um der Zersplitterung im Leistungsrecht für Menschen mit Behinderung zu begegnen und das Handeln der Rehabilitationsträger stärker aufeinander abzustimmen. Leistungen zur Teilhabe sollten danach personenzentriert und aus einer Hand gewährt werden. Das Gesetz etabliere einen einheitlichen Rahmen für das Recht der Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Mit dem Ziel, das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung zu stärken, seien unter anderem ein weitgehendes Wunsch- und Wahlrecht sowie das neue Instrument des Persönlichen Budgets verankert worden.

Die Erfahrung habe gezeigt, dass immer wieder Raum für zahlreiche Uneinigkeiten zwischen den Rehabilitationsträgern bleibe. Diese seien mitunter der Auffassung, die Grundsätze des SGB IX – insbesondere das Ziel der Teilhabe und das Wunsch- und Wahlrecht – seien von ihnen nicht zu berücksichtigen. Nicht selten müssten Gerichtsurteile festlegen, welcher Träger eine bestimmte Leistung zu finanzieren habe. Beispiele für derartige Streitigkeiten gebe es in vielen Bereichen: Immer wieder wiesen Krankenkassen die Geltung des SGB IX für die im SGB V verankerte Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln sowie für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen gänzlich zurück und sähen deshalb keine Veranlassung, sich an die im SGB IX normierten Vorgaben zum Wunsch- und Wahlrecht, zu Fristen oder zur Weiterleitung von Anträgen zu halten. Die bisher mangelhafte Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung sei ebenfalls vor diesem Hintergrund zu sehen. Auch der im SGB XII normierte Mehrkostenvorbehalt (§ 9 Absatz 2 Satz 3 und § 13 Absatz 1 Satz 4 SGB XII) führe häufig zu negativen Effekten für die Leistungsberechtigten. So könne unter Verweis auf diesen Vorbehalt beispielsweise eine Person, die aufgrund ihrer Behinderung auf Assistenz angewiesen sei, auch dann von Sozialhilfeträgern zum Umzug in eine stationäre Wohneinrichtung verpflichtet werden, wenn ihr bei stationärer Unterbringung erhebliche gesundheitliche Gefahren drohten. Weitere Defizite gebe es u. a. beim Abbau der Diskriminierung von Frauen und Mädchen – etwa bei ihrer Teilhabe am Arbeitsleben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** und der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** haben den Antrag auf Drucksache 17/7951 in ihren

Sitzungen am 13. Juni 2012 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung des Antrags auf Drucksache 17/7951 in seiner 83. Sitzung am 14. Dezember 2011 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Diese fand in der 95. Sitzung am 19. März 2012 statt. Einzelheiten können den schriftlichen Stellungnahmen auf Ausschussdrucksache 17(11)811 sowie dem Protokoll der Sitzung entnommen werden. Der Ausschuss hat die Beratungen über den Antrag in seiner 106. Sitzung am 13. Juni 2012 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass sich die Bundesregierung bereits für eine Weiterentwicklung des SGB IX einsetze. Der Aktionsplan sehe eine Evaluierung und Prüfung der Regelungen und Neuerungen des SGB IX vor. Vornehmlich sei das Ziel, den inklusiven Ansatz des Rechts auf Rehabilitation und Teilhabe im SGB IX weiterzuentwickeln und Lösungen für bestehende Umsetzungsdefizite zu finden, insbesondere beim Persönlichen Budget, bei der Frühförderung und den Gemeinsamen Servicestellen. Daher werde die Fraktion den Antrag ablehnen.

Die **Fraktion der SPD** forderte, behinderte Menschen und ihre Verbände bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einzubeziehen. Das auch in der Konvention verankerte Motto „nichts über uns ohne uns“ müsse umgesetzt werden. Mit dem Antrag der Grünen stimme die SPD in vielen Punkten überein. Allerdings vermisse man in diesem Antrag Aussagen zum Verhältnis des SGB IX zur Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und werde sich daher bei der Abstimmung über den Antrag der Stimme enthalten.

Die **Fraktion der FDP** lobte die Anträge als Diskussionsbeitrag. Grundsätzlich stimme die FDP-Fraktion auch einzelnen Vorschlägen zu, wie der Datensammlung zur Situation behinderter Menschen. Dies halte man ebenfalls für geboten. Dennoch müsse auch in der Behindertenpolitik gelten, dass realistische Ziele Vorrang vor unerreichbaren Versprechungen behalten müssten. Einkommensunabhängige Teilhabeleistungen seien nicht finanzierbar. Daher könne die Fraktion dem Antrag nicht zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begründete ihre eigenen Anträge. Die schönen Bilder der gleichnamigen Kampagne der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention müssten nun mit Taten unterlegt werden.

Man unterbreite Vorschläge, wie eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen erreicht werden könne. Der Antrag der Grünen gehe mit seinen Vorschlägen dabei nicht weit genug. Die Verengung des Themas auf Änderungen am SGB IX reiche nicht aus. Daher werde sich die Fraktion der Stimme enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sprach sich für Änderungen am SGB IX aus. Zehn Jahre Erfahrungen mit dem Gesetz hätten gezeigt, dass der Wille des Gesetzgebers sich hier nicht durchgesetzt habe. Die Vorrangregelung nach § 7 SGB IX habe dazu geführt, dass das SGB IX mit seinen Vorschriften besonders von den Trägern oft insgesamt als nachrangig behandelt werde. Das stehe im Widerspruch zum fraktionsübergreifenden Willen des Gesetzgebers. Eine Klärung in dieser Frage sei wichtig auch mit Blick auf die Rechtsprechung und sollte durch alle Fraktionen getragen werden. Die Fraktion wolle zudem einen allgemeinen Beratungsanspruch, der bisher oft nicht erfüllt werde.

Berlin, den 13. Juni 2012

Gabriele Hiller-Ohm
Berichterstatteerin